

**Bekanntmachung
zum Inkrafttreten
des Konsularvertrages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik der Kapverden**

vom 22. Mai 1979

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden (GBl. II 1979 Nr. 1 S. 15) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 am 10. Juni 1979 in Kraft tritt.

Berlin, den 22. Mai 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Inkrafttreten des Konsularvertrages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Sozialistischen Äthiopien**

vom 12. Juli 1979

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien (GBl. II 1979 Nr. 1 S. 1) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 am 11. Juli 1979 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Juli 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977**

vom 28. Mai 1979

Am 4. August 1978 wurde die Beitrittsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Bei der Übergabe der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Artikel 33 Absatz 4 sowie zu den Artikeln 4 und 77 des Abkommens folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vertritt die prinzipielle Auffassung, daß internationale Rohstoffabkommen in gebührender Weise den Interessen sowohl der Produzenten als auch der Verbraucherländer entsprechen sollten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik legt Wert darauf, bei Neufestlegung der Grundexporttonnagen gemäß Artikel 34 Absatz 2 in Übereinstimmung mit ihrer Produktions- und Verbrauchsentwicklung sowie ihren langfristigen Verpflichtungen eine höhere als die derzeit für die Deutsche Demokratische Republik mit 75 kt festgelegte Exportberechnung zu erhalten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik drückt die Erwartung aus, daß ihre grundlegenden Interessen als Mitglied im Ergebnis künftiger Neuregelungen im Rahmen des Internationalen Zuckerabkommens angemessen gewahrt werden.“

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Abkommensbestimmungen, die die Anwendung dieses Abkommens auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betrifft, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.“

Das Abkommen ist gemäß seinen Artikeln 75 und 76 am 4. August 1978 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorläufig in Kraft getreten.

Der Tag, an dem das Abkommen endgültig in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Das Abkommen wird im Sonderdruck Nr. 1012 veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 1979

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär